

Zusätzliches Merkblatt für Versicherungen

zu den Meldungen über den Stand der Direktinvestitionen nach §§ 64 und 65 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) - Meldeformulare Anlage K 3 und Anlage K 4 zur AWV -

Bei den von allen Meldepflichtigen zu verwendenden Meldeformularen Anlage K 3 und Anlage K 4, die sich an das Gliederungsschema gemäß § 266 HGB anlehnen, bleiben die **Besonderheiten der Versicherungsbilanzen** unberücksichtigt. Als Grundlage der zu meldenden Werte dient die nach den Vorschriften des jeweiligen Sitzlandes aufgestellte Bilanz - vor Gewinnverwendung -, deren Bilanzposten zu den Positionen des Meldeformulars sinnentsprechend zuzuordnen sind.

Allgemeine Angaben:

- Statt der Größe „Jahresumsatz“ sind die **gebuchten Bruttobeiträge des selbst abgeschlossenen und übernommenen Versicherungsgeschäftes** zu melden.

Bilanzpositionen:

Aktivseite:

- **Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken** sind in der Position 11 „Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände“ zu melden.
- **Alle übrigen Kapitalanlagen** (ohne Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken) sowie die **Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice**n sind je nach Anlageabsicht in der Position 12 „Finanzanlagen“ oder 17 „Umlaufvermögen“ zu melden. Aus Vereinfachungsgründen ist auch eine vollständige Zuordnung zu den „Finanzanlagen“ zulässig.
- **Forderungen** (Forderungen aus dem selbstabgeschlossenen Versicherungsgeschäft, Abrechnungsforderungen, sonstige Forderungen) und **sonstige Vermögensgegenstände** sind in der Position 17 „Umlaufvermögen“ auszuweisen.

Passivseite:

- **Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft und andere Verbindlichkeiten** (Verbindlichkeiten aus dem selbstabgeschlossenen Versicherungsgeschäft, Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft, Anleihen, Verbindlich-

keiten gegenüber Kreditinstituten, sonstige Verbindlichkeiten) sind in Position 33 „Verbindlichkeiten“ auszuweisen.

- **Alle Versicherungstechnischen Rückstellungen** (Beitragsüberträge, Deckungsrückstellung, Rückstellung für Beitragsrückerstattung, Schwankungsrückstellungen), **Passive Rechnungsabgrenzungsposten, Posten mit Abgrenzungscharakter, Sonderposten mit Rücklageanteil und Rückstellungen** (ohne solche mit Eigenkapitalcharakter) sind unter Position 39 „Übrige Passiva“ auszuweisen.